# KOOPERATIONSABKOMMEN

## zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten über elf konzertierte Aktionen auf dem Gebiet der Lebensmittelwissenschaft und -technologie (spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung „FLAIR")

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

nachstehend „Gemeinschaft" genannt, und

DIE UNTERZEICHNERSTAATEN DIESES ABKOMMENS,

nachstehend „beteiligte nicht der Gemeinschaft angehörende COST-Staaten" genannt,

nachstehend zusammen „Vertragsparteien" genannt —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die europäische Kooperation auf dem Gebiet der Lebensmittelwissenschaft und -technologie dürfte zu Fortschritten sowohl im öffentlichen Gesundheitswesen und im Verbraucherschutz als auch zur industriellen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Gemeinschaft beitragen.

Vier Kooperationsabkommen Gemeinschaft-COST über vier konzertierte Aktionen auf dem Gebiet der Lebensmittelwissenschaft und -technologie (COST-Aktionen 90, 91, 90bis und 91bis) haben ermutigende Ergebnisse gezeitigt, und weitere Initiativen im Rahmen von COST wurden bereits in Angriff genommen.

Der technische Ad-hoc-Ausschuß von COST auf dem Gebiet der Lebensmitteltechnologie zusammen mit dem Ad-hoc-Ausschuß des AWTF haben empfohlen, eine Reihe konzertierter Aktionen als COST-Aktionen der Kategorie A im Rahmen eines einschlägigen Gemeinschaftsprogramms durchzuführen — die Kategorie A ist vom Ausschuß Hoher Beamter der COST auf seinen Sitzungen vom 20. und 21. April 1989 und vom 28. und 29. Juni 1989 festgelegt worden.

Mit Entscheidung vom 20. Juni 1989 [1] hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung auf dem Gebiet der Lebensmittelwissenschaft und -technologie FLAIR für den Zeitraum 1989 bis 1983 angenommen (nachstehend „Gemeinschaftsprogramm" genannt), das unter anderem die Möglichkeit einer Durchführung konzertierter Aktionen vorsieht.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten beabsichtigen, die in Anhang A beschriebenen Forschungsarbeiten vorbehaltlich der für ihre nationalen Programme geltenden Regeln und Verfahren durchzuführen und sind bereit, solche Forschungsarbeiten in einen Konzertierungsprozeß einzubeziehen, den sie für gegenseitig nützlich halten —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

*Artikel 1*

Die Vertragsparteien beteiligen sich für einen Zeitraum bis zum 30. Juni 1993 an einer oder mehreren der folgenden konzertierten Aktionen:

— COST 901: Spektroskopische Techniken „Near Infrared (NIR), Fourier Transform Infrared (FTIR), Nuclear Magnetic Resonance (NMR)" zur raschen, direkten Messung der Qualität von Lebensmitteln.

— COST 902: Verhältnis zwischen Empfindungen, instrumenteller Verwertung und Verbraucherverhalten.

— COST 905: Prädikative Modelle für das Wachstum und Überleben von Mikroben in Lebensmitteln.

— COST 906: Verhütung und Kontrolle potentiell pathogener Mikroorganismen bei der Verarbeitung von Geflügel und Geflügelfleisch.

— COST 907: Sicherheit und Qualität von Lebensmitteln durch Anwendung kombinierter Methoden und „hazard analysis critical control point" (HACCP).

— COST 908: Toxikologische In-vitro-Untersuchungen und Echtzeitanalyse von Rückständen in Lebensmitteln.

— COST 909: Verbesserung der Sicherheit und Qualität von Lebensmitteln durch Verwendung interaktiver und konkurrierender Verbindungen von Lebensmittel-Lektinen und bakteriellen Bindemitteln im Darm.

— COST 910: Messung der Absorption und des Zustands von Mikronährstoffen.

— COST 911: Physiologische Folgen des Verzehrs von resistenter Stärke beim Menschen.

— COST 912: Verbesserung der Qualität und Kompatibilität der Daten über Lebensmittelverbrauch und -zusammensetzung in Europa.

[1] ABl. Nr. L 200 vom 13. 7. 1989, S. 31.

— COST 913: Verbreitung von Informationen über Lebensmitteltechnologien, Lebensmittelsicherheit und gesunde Ernährung an kleine und mittlere Unternehmen und an Verbraucher („FLAIR-FLOW-Projekt").

Diese Aktionen bestehen aus einer Konzertierung zwischen den konzertierten Aktionen der Gemeinschaft und den einschlägigen Programmen der beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten. Der Inhalt der von diesem Abkommen abgedeckten Forschungsthemen ist in Anhang A festgelegt.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten sind voll für die von ihren Einrichtungen oder Gremien durchgeführten Forschungsarbeiten verantwortlich.

*Artikel 2*

Der veranschlagte finanzielle Beitrag der Vertragsparteien zu den Koordinierungskosten in dem in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraum beläuft sich für die elf konzertierten Aktionen auf jeweils:

— COST-Aktion 901: 550 000 ECU von der Gemeinschaft,
46 000 ECU von jedem beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden Staat;

— COST-Aktion 902: 730 000 ECU von der Gemeinschaft,
61 000 ECU von jedem beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden Staat.

— COST-Aktion 905: 325 000 ECU von der Gemeinschaft,
27 000 ECU von jedem beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden Staat.

— COST-Aktion 906: 325 000 ECU von der Gemeinschaft,
27 000 ECU von jedem beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden Staat.

— COST-Aktion 907: 500 000 ECU von der Gemeinschaft,
41 500 ECU von jedem beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden Staat.

— COST-Aktion 908: 500 000 ECU von der Gemeinschaft,
41 500 ECU von jedem beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden Staat.

— COST-Aktion 909: 220 000 ECU von der Gemeinschaft,
18 500 ECU von jedem beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden Staat.

— COST-Aktion 910: 500 000 ECU von der Gemeinschaft,
41 500 ECU von jedem beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden Staat.

— COST-Aktion 911: 500 000 ECU von der Gemeinschaft,
41 500 ECU von jedem beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden Staat.

— COST-Aktion 912: 500 000 ECU von der Gemeinschaft,
41 500 ECU von jedem beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden Staat.

— COST-Aktion 913: 500 000 ECU von der Gemeinschaft,
41 500 ECU von jedem beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden Staat.

Die Vorschriften für die Finanzierung dieses Abkommens und der Zeitplan der geschätzten Mittelbindungen sind in Anhang B festgelegt.

*Artikel 3*

(1) Für dieses Abkommen wird ein Kooperationsausschuß zur Unterstützung der Kommission bei der Durchführung der konzertierten Aktionen im Rahmen des mit der Entscheidung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Juni 1989 angenommenen spezifischen Programms für Forschung und technologische Entwicklung auf dem Gebiet der Lebensmittelwissenschaft und -technologie (Programm „FLAIR") eingesetzt, der nachstehend „Ausschuß" genannt wird.

(2) Der Ausschuß besteht aus Vertretern der Gemeinschaft und an der Durchführung der konzertierten Aktionen beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten.

(3) Der Ausschuß ist in allen Angelegenheiten der Durchführung dieses Abkommens anzuhören. Zu diesem Zweck gibt er Empfehlungen ab.

(4) Der Vertreter der Gemeinschaft ergreift geeignete Maßnahmen, um die Koordinierung zwischen der Durchführung dieses Abkommens und den Entscheidungen der Gemeinschaft über die Durchführung des Gemeinschaftsprogramms sicherzustellen.

(5) Zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien Informationen aus und halten auf Ersuchen einer Vertragspartei Beratungen im Ausschuß ab.

(6) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung und tritt auf Ersuchen einer Vertragspartei gemäß den in seiner Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen zusammen.

*Artikel 4*

(1) Die Vertragsparteien tauschen regelmäßig alle nützlichen Informationen aus, die sich aus der Durchführung der von den konzertierten Aktionen abgedeckten Forschungsarbeiten ergeben. Sie werden sich ferner bemühen, Informa-

tionen über ähnliche, von anderen Gremien geplante oder durchgeführte Forschungsarbeiten zu liefern. Alle Informationen werden vertraulich behandelt, wenn die Vertragspartei, die die Informationen liefert, darum ersucht.

(2) Die wissenschaftlichen Ergebnisse der konzertierten Aktionen werden von der Kommission veröffentlicht, außer wenn sie von einer der Vertragsparteien als vertraulich bezeichnet werden.

(3) Die Kommission arbeitet Tätigkeitsberichte aufgrund der gelieferten Informationen aus und richtet sie an die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die der Gemeinschaft nicht angehörenden COST-Staaten.

(4) Am Ende der Laufzeit des Programms FLAIR liefert die Kommission den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und den nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten allgemeine Berichte über die Durchführung und die Ergebnisse dieser konzertierten Aktionen.

*Artikel 5*

(1) Dieses Abkommen steht der Gemeinschaft und den beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten, die an der Ministerkonferenz vom 22. und 23. November 1971 in Brüssel teilnahmen, zur Unterzeichnung offen.

(2) Als Voraussetzung für ihre Beteiligung an den konzertierten Aktionen gemäß Artikel 1 hat jede Vertragspartei bei der Unterzeichnung dieses Abkommens dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften mitzuteilen, an welchen konzertierten Aktionen sie sich zu beteiligen gedenkt. Nach der Unterzeichnung dieses Abkommens hat sie dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften den Abschluß der für die Durchführung dieses Abkommens notwendigen Verfahren gemäß ihren internen Bestimmungen mitzuteilen.

(3) Für die Vertragsparteien, die die letztere der in Absatz 2 genannten Mitteilungen vorgenommen haben, tritt dieses Abkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Gemeinschaft und mindestens ein beteiligter nicht der Gemeinschaft angehörender Staat diese Mitteilungen vorgelegt haben.

Für die Vertragsparteien, die die Mitteilung nach Inkrafttreten dieses Abkommens vornehmen, tritt es am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Mitteilung vorgelegt wurde. Vertragsparteien, die diese Mitteilung nicht vorgelegt haben, als dieses Abkommen in Kraft trat, dürfen an den Arbeiten des Ausschusses ohne Stimmrecht teilnehmen.

(4) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften unterrichtet die einzelnen Vertragsparteien über die Mitteilungen gemäß Absatz 2 und über das Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens.

*Artikel 6*

(1) Dieses Abkommen gilt für die Dauer des Gemeinschaftsprogramms. Wird das Gemeinschaftsprogramm von der Gemeinschaft geändert, kann das Abkommen nach von den Vertragsparteien vereinbarten Bedingungen gekündigt werden.

(2) Beschließt die Gemeinschaft ein neues Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der Lebensmittelwissenschaft und -technologie, so kann dieses Abkommen entsprechend den vereinbarten Bedingungen neu ausgehandelt oder verlängert werden.

(3) Vorbehaltlich Absatz 1 kann jede Vertragspartei das Abkommen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten kündigen. Die laufenden Vorhaben und Arbeiten, die zum Zeitpunkt der Kündigung und/oder des Ablaufs dieses Abkommens durchgeführt werden, werden entsprechend den in diesem Abkommen festgelegten Bedingungen bis zu ihrem Abschluß fortgeführt.

*Artikel 7*

Dieses Abkommen gilt für die Hoheitsgebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits und für die Gebiete der beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten andererseits.

*Artikel 8*

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt, das jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

*ANHANG A*

## VON DEM ABKOMMEN ABGEDECKTE FORSCHUNGSTHEMEN

Das Gemeinschaftsprogramm umfaßt die folgenden elf konzertierten COST-Aktionen:

1. **Spektroskopische Techniken „Near Infrared (NIR), Fourier Transform Infrared (FTIR), Nuclear Resonance (NMR)" für die schnelle, direkte Messung der Qualität von Lebensmitteln (COST 901)**

   Bereitstellung schneller instrumenteller Techniken zur Messung der Qualität von Lebensmitteln, um den Bedarf der Verbraucher/Industriellen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu decken.

   a) *Signalinterpretation:* instrumentelle Signale interpretieren, definieren, verarbeiten und quantitativ messen, um das Verhältnis Signal/Qualität zu verstehen und zu rechtfertigen.

   b) *Mathematische Verarbeitung/Interpretation von Meßdaten:* Änderung von Signalen und Kombinieren von Signaldaten aus verschiedenen Gerätetypen, um eine Beziehung zwischen dem Signal und den Merkmalen der Lebensmittelqualität herzustellen.

   c) *Instrumentelle und experimentelle Planung:* Optimierung der instrumentellen und experimentellen Planung zur Messung der Lebensmittelqualität.

   d) *Datenbank:* Gegenüberstellung und Verbreitung der Erkenntnisse aus der Signalinterpretation sowie der instrumentellen und experimentellen Planung, um Mehrwertinformationen für eine wirksame Vorhersage der Lebensmittelqualität für spezifische Lebensmittelanwendungen zu ermöglichen.

2. **Verhältnis zwischen Empfindungen, instrumenteller Verwertung und Verbraucherverhalten (COST 902)**

   a) Beschreibung des Verhältnisses zwischen instrumentellen Daten und Empfindungsdaten und zwischen dem Verbraucherverhalten und den Empfindungsdaten.

   b) Überprüfung und Entwicklung funktioneller und angewandter Modelle für das Verbraucherverhalten bei der Lebensmittelauswahl.

   c) Errichtung einer Datenbank für instrumentelle Methoden nach dem Stand der Technik im Verhältnis zur Sinneswahrnehmung von Lebensmitteln.

   d) Verbesserung der Kompatibilität der europäischen Lebensmittelindustrie durch raschen und wirksamen Transfer von Forschungsergebnissen auf die angewandte Produktentwicklung, -kontrolle und -versicherung.

   e) Entwicklung von Konzepten für Fragen der Empfindungsanalsye, die eine Anwendung der Techniken auf andere Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile ermöglichen.

3. **Prädikative Modelle für das Wachstum und Überleben von Mikroben in Lebensmitteln (COST 905)**

   a) Errichtung von Datenbanken über prädikative mikrobiologische Forschungsarbeiten durch einzelne Gruppen.

   b) Sicherstellung einer möglichst großen Kompatibilität und Wirksamkeit der entwickelten Systeme.

   c) Entwicklung eines Transfers von einer oder mehreren großen integrierten Datenbanken an die Mitgliedstaaten und die COST-Staaten und Sicherstellung ihrer wirksamen Verwendung für eine sichere und stabile Lebensmittelversorgung.

4. **Verhütung und Kontrolle potentiell pathogener Mikroorganismen bei der Verarbeitung von Geflügel und Geflügelfleisch (COST 906)**

   a) Verhütung von Infektionen bei lebenden Vögeln (einschließlich Jagdvögeln) mit potentiell pathogenen Mikroorganismen, einschließlich Salmonellen, Campylobacter, Listeria und Staphylococcus aureus.

   b) Verhütung der Kontaminierung von Geflügelfleisch und Geflügelfleischerzeugnissen.

   c) Anwendung von Methoden zur Dekontaminierung und zum Schutz von Endprodukten.

   d) Erstellung von Probenahmeprotokollen.

   e) Entwicklung und Anwendung von Methoden mikrobiologischer Erfassung.

5. **Sicherheit und Qualität von Lebensmitteln durch Anwendung kombinierter Prozesse und „hazard analysis critical control point (HACCP)" (COST 907)**

Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und Industriellen im Hinblick auf ein systematisches und einheitliches Konzept für die Anwendung kombinierter Verfahren der Lebensmittelkonservierung und Durchführung von Gefahrenanalyse-/Risikobewertungssystemen durch:

a) die Anwendung von Systemen im Hinblick auf Qualitäts- und Sicherheitserwägungen;

b) die Anwendung von Systemen in allen wichtigen Bereichen der Lebensmittel- und Getränkeverarbeitung, im Einzelhandel und Gaststättengewerbe;

c) die Anwendung von Systemen auf herkömmliche und neu entwickelte Lebensmittelprodukte mit Nachdruck auf den nach vielfältigen Parametern konservierten Erzeugnissen;

d) Erwerb von geeigneten Daten für Modelle und/oder zur Aufnahme in Gefahrenanalyse/Risikobewertung;

e) die praktische Anwendung und Bewertung von Systemen zur Verbesserung von Sicherheit und Qualität in der Lebensmittel- und Getränkeindustrie sowie den damit verbundenen Industrien.

6. **Toxikologische In-vitro-Untersuchungen und Echtzeitanalyse von Rückständen in Lebensmitteln (COST 908)**

a) Entwicklung von chromatographischen/massenspektrometrischen Verfahren für die Spurenanalyse, damit die Echtzeitüberwachung einer Reihe von Lebensmittelkontaminanten nach der erforderlichen Spezifität und Empfindlichkeit möglich wird.

b) Entwicklung und Validierung einer Reihe von In-vitro-Prüfsystemen zur Feststellung der biologischen und toxikologischen Eigenschaften der Kontaminanten.

c) Integration der obigen Entwicklungen im Hinblick auf die Bereitstellung robuster, flexibler Überwachungssysteme für die Lebensmittelindustrie.

d) Harmonisierung der Prüfmethodologien für die Bewertung der Lebensmittelsicherheit und -qualität auf europäischer Ebene.

7. **Verbesserung der Sicherheit und Qualität von Lebensmitteln durch die Verwendung interaktiver und wettbewerbsfähiger Verbindungen von Lebensmittellektinen auf bakteriellen Bindemitteln im Darm (COST 909)**

Suche nach spezifischen Pflanzenlektinen und/oder Polysacchariden, die als natürliche Diätergänzung dafür sorgen, daß die schädliche Bakterienbesiedlung des Dünndarms und andere Teile des Magen-Darm-Kanals behoben oder auf ein Mindestmaß begrenzt wird, durch Untersuchungen über:

a) Auswirkungen von Pflanzenlektinen aus der Saat von Brech- und Sojabohnen auf bakterielle Bindemittel von E-coli in vitro mit verschiedenen menschlichen Zellenlinien in Zellkulturen.

b) Auswirkung von Pflanzenlektinen auf die bakterielle Verbindung und auf die Morphologie und Funktion des Dünndarms von Ratten in vivo.

c) Die Blockierung der Verbindung von bakteriellen Bindemitteln an der Darmwand mit ausgewählten Pflanzenlektinen oder Sacchariden sowohl in vitro als auch in vivo.

8. **Messung der Absorption von Mikronährstoffen und ihres Zustands (COST 910)**

Kritische Bewertung der Prioritäten für den Zustand der Mikronährstoffe in den COST-Ländern und Entwicklung und Validierung von Verfahren, die eine genauere und empfindlichere Messung der Aufnahme, Absorption und des Zustands dieser Mikronährstoffe im Menschen ermöglichen.

a) Bessere Präzision und Empfindlichkeit stabiler Isotopverfahren zur Messung der Absorption und des Zustands von Mikronährstoffen.

b) Entwicklung instrumenteller und biospezifischer Verfahren zur mengenmäßigen Angabe von Mikronährstoffen in Lebensmitteln, Nahrungsmittelbestandteilen und in der Nahrung.

c) Entwicklung biospezifischer, chromatographischer und spektrometrischer Verfahren für die Bewertung des Zustands von Mikronährstoffen.

d) Feststellung funktioneller Indikatoren (z.B. Wachstumsraten, Immunreaktion, Verhalten und physikalische Leistung) für Abwandlungen bei der Aufnahme und dem Zustand von Mikronährstoffen.

9. **Physiologische Auswirkungen des Verzehrs resistenter Stärke beim Menschen (COST 911)**

   a) Problem der Messung und Beschreibung verschiedener Formen resistenter Stärke (RS) in verschiedenen Lebensmitteln und Rohstoffen.

   b) Gehalt an RS in der gegenwärtigen westlichen Nahrung.

   c) Unterschiedlichkeit und Abhängigkeit der molekülaren Struktur von RS von der Stärkequelle, Verarbeitungsbedingungen, Amylose/Amylopektin-Verhältnis.

   d) Physikalisch-chemische und physiologische Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen RS und gärfähiger Rohfaser.

   e) RS aus verschiedenen Quellen und ihre Auswirkungen auf die menschliche Physiologie: Blutcholesterol, Lipoproteine, Magen-Darm-Funktion (Antikonstipation, Gasbildung, Diarrhöe), Absorption anderer Nährstoffe, Gefahr von Dickdarmkrebs, Arteriosklerose, Diabetis und Energiegehalt.

   f) Wenn RS offenbar gut für die Gesundheit ist, wie kann der Verbrauch durch die Produktion von Lebensmitteln mit höherem RS-Gehalt verstärkt werden?

   g) Wie sollten Lebensmittel mit RS-Gehalt gekennzeichnet werden, um den Verbraucher anzuleiten?

10. **Verbesserung der Qualität und Kompatibilität der Daten über den Lebensmittelverbrauch und die Lebensmittelzusammensetzung in Europa (COST 912)**

    Bewertung der Daten über die Lebensmittelaufnahme und Abfassung von Leitlinien, um die Errichtung kompatibler Datenbanken für die Lebensmittelzusammensetzung zur Verwendung bei Erhebungen über den Lebensmittelverbrauch sicherzustellen. Bereitstellung entsprechender Informationen über die Verfügbarkeit von Lebensmitteln, Ausgaben der Haushalte und Einzelpersonen für Lebensmittel und darüber, was die Menschen tatsächlich essen. Diese Aktion wird zu folgenden Ergebnissen führen:

   a) eine Übersicht über die bereits erzielten Ergebnisse;

   b) eine Reihe von Empfehlungen für die Sammlung und Verwendung der Lebensmittelbilanzen und zur Errichtung einer Datenbank für die Lebensmittelbilanzen;

   c) eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung, Harmonisierung und Verwendung der Umfragen über die Ausgaben der einzelnen Haushalte und für die Errichtung einer einschlägigen Datenbank;

   d) eine Reihe von Empfehlungen für die Durchführung von Umfragen über die Eßgewohnheiten von Einzelpersonen und für die Errichtung einer einschlägigen Datenbank sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene;

   e) eine Reihe von Untersuchungen, bei denen die Empfehlungen mit einer begrenzten Zahl von Umfragen geprüft werden.

11. **Verbreitung der Informationen über Lebensmitteltechnologie, Lebensmittelsicherheit und gesunde Ernährung an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Verbraucher (Projekt „FLAIR-FLOW") (COST 913)**

    Erforschung/Untersuchung bestehender und neuer nationaler Möglichkeiten und Verfahren in der EG und den COST-Staaten zur Verbreitung von Informationen über Lebensmitteltechnologie, Lebensmittelsicherheit und gesunde Ernährung:

   a) im Hinblick auf einen wirksamen Informationsfluß zum Nutzen der Industrie, der KMU, der Verbraucher und der Entscheidungsträger;

   b) zur Untersuchung/Analyse/Bewertung/Empfehlung verschiedener Verfahren und wirksamer alternativer Verbreitungsmöglichkeiten — d.h. Ergebnisse des Programmes FLAIR, sonstiger COST-Aktionen (Kategorie B) und anderer F&E-Vorhaben, die für die Planung künftiger Programme verwendet werden sollen;

   c) zwecks Verbreitung über bestehende nationale Netze von Datenbanken und nationale/internationale Workshops, Informationsblätter der Lebensmittelindustrie, Verbraucherzeitschriften usw.

*ANHANG B*

**Vorschriften für die finanzielle Durchführung**

1. In diesen Bestimmungen sind die Vorschriften für die finanzielle Durchführung gemäß Artikel 2 des Abkommens festgelegt.

2. Jährlich oder immer dann, wenn sich durch eine Überarbeitung des Gemeinschaftsprogramms die für die Durchführung veranschlagten Mittel erhöhen, ruft die Kommission bei den beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten die Mittel entsprechend ihrem Beitrag zu den Kosten des Abkommens ab.

   Insbesondere zu Beginn jeden Jahres versendet die Kommission an jeden beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staat einen Abruf der Mittel entsprechend der Zahl und der jeweiligen Beträge der konzertierten Aktionen, an denen er beteiligt ist und entsprechend seinem Anteil an den jährlichen Koordinierungskosten im Rahmen des Abkommens, die im Verhältnis zu den in Artikel 2 des Abkommens festgelegten Beträgen berechnet werden.

   Dieser Beitrag wird sowohl in Ecu als auch in der Währung des beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staates ausgedrückt; die Zusammensetzung des Ecu ist in der Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 [2], definiert. Der Wert des Ecu wird am Tag des Abrufs festgelegt.

   Die Gesamtbeiträge umfassen sowohl die Reise- und Aufenthaltskosten der Delegierten als auch die Koordinierungskosten selbst.

   Jeder beteiligte nicht der Gemeinschaft angehörende COST-Staat überweist seinen jährlichen Beitrag zu den Koordinierungskosten im Rahmen des Abkommens jeweils zu Beginn des Jahres, spätestens jedoch bis zum 31. März. Bei verspäteter Überweisung des jährlichen Beitrags hat er Zinsen zu zahlen, deren Satz gleich dem höchsten am Fälligkeitstag in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft geltenden Diskontsatz ist. Der Zinssatz erhöht sich um 0,25 % für jeden Verzugsmonat. Der erhöhte Zinssatz wird auf den gesamten Verzugszeitraum angewendet. Dieser Zinssatz ist jedoch nur zu entrichten, wenn der Betrag mehr als drei Monate nach einem Mittelabruf der Kommission erfolgt.

3. Die Mittel aus den Beiträgen der beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten kommen den konzertierten Aktionen zugute, an denen sie beteiligt sind, und werden in den Einnahmeansätzen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften (Kommission) als Einnahmen im Sinne des entsprechenden Einnahmepostens verbucht.

4. Der Finanzplan für die Koordinierungskosten gemäß Artikel 2 des Abkommens ist beigefügt.

5. Die Verwaltung der Mittel erfolgt nach der geltenden Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften.

6. Nach dem Ende des Programms wird ein Bericht über den Stand der Mittel für jede konzertierte Aktion erstellt und dem beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staat zur Unterrichtung übermittelt.

(1) ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1.

*Finanzielle Anlage*

## „FLAIR": KONZERTIERTE AKTION COST 901

**Jährliche finanzielle Beiträge (ECU) der Gemeinschaft und der Beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten**

| | 1990 | 1991 | 1992 | 1993 | Insgesamt |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. Beitrag der Gemeinschaft: Schätzung der administrativen Betriebsausgaben | 137 500 | 137 500 | 137 500 | 137 500 | 550 000 |
| Insgesamt | 137 500 | 137 500 | 137 500 | 137 500 | 550 000 |
| 2. Beiträge der beteiligten COST-Staaten | (n × 11 500) | (n × 11 500) | (n × 11 500) | (n × 11 500) | (n × 46 000) |
| Neuer Gesamtbetrag | 137 500 + (n × 11 500) | 137 500 + (n × 11 500) | 137 500 + (n × 11 500) | 137 500 + (n × 11 500) | 550 000 + (n × 46 000) |

n = Zahl der beteiligten COST-Staaten.

COST 901: Spektroskopische Techniken für die schnelle direkte Messung der Lebensmittelqualität.

## „FLAIR": KONZERTIERTE AKTION COST 902

**Jährliche finanzielle Beiträge (ECU) der Gemeinschaft und der beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten**

| | 1990 | 1991 | 1992 | 1993 | Insgesamt |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. Beitrag der Gemeinschaft: Schätzung der administrativen Betriebsausgaben | 182 500 | 182 500 | 182 500 | 182 500 | 730 000 |
| Insgesamt | 182 500 | 182 500 | 182 500 | 182 500 | 730 000 |
| 2. Beiträge der beteiligten COST-Staaten | (n × 15 250) | (n × 15 250) | (n × 15 250) | (n × 15 250) | (n × 61 000) |
| Neuer Gesamtbetrag | 182 500 + (n × 15 250) | 182 500 + (n × 15 250) | 182 500 + (n × 15 250) | 182 500 + (n × 15 250) | 730 000 + (n × 61 000) |

n = Zahl der beteiligten COST-Staaten.

COST 902: Verhältnis zwischen Empfindungen, instrumenteller Verwertung und Verbraucherverhalten.

## „FLAIR": KONZERTIERTE AKTION COST 905, COST 906

**Jährliche finanzielle Beiträge (ECU) der Gemeinschaft und der beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten für die beiden oben genannten Aktionen**

| | 1990 | 1991 | 1992 | 1993 | Insgesamt |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. Beitrag der Gemeinschaft: Schätzung der administrativen Betriebsausgaben | 81 250 | 81 250 | 81 250 | 81 250 | 325 000 |
| Insgesamt | 81 250 | 81 250 | 81 250 | 81 250 | 325 000 |
| 2. Beiträge der beteiligten COST-Staaten | (n × 6 750) | (n × 6 750) | (n × 6 750) | (n × 6 750) | (n × 27 000) |
| Neuer Gesamtbetrag | 81 250 + (n × 6 750) | 81 250 + (n × 6 750) | 81 250 + (n × 6 750) | 81 250 + (n × 6 750) | 325 000 + (n × 27 000) |

n = Zahl der beteiligten COST-Staaten.

COST 905: Prädiktive Modelle für das Wachstum und Überleben von Mikroben in Lebensmitteln.

COST 906: Verhütung und Kontrolle potentiell pathogener Mikroorganismen bei der Verarbeitung von Geflügel.

## „FLAIR": KONZERTIERTE AKTION COST 909

**Jährliche finanzielle Beiträge (ECU) der Gemeinschaft und der beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten**

| | 1990 | 1991 | 1992 | 1993 | Insgesamt |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. Beitrag der Gemeinschaft: Schätzung der administrativen Betriebsausgaben | 55 000 | 55 000 | 55 000 | 55 000 | 220 000 |
| Insgesamt | 55 000 | 55 000 | 55 000 | 55 000 | 220 000 |
| 2. Beiträge der beteiligten COST-Staaten | (n × 4 625) | (n × 4 625) | (n × 4 625) | (n × 4 625) | (n × 18 500) |
| Neuer Gesamtbetrag | 55 000 + (n × 4 625) | 55 000 + (n × 4 625) | 55 000 + (n × 4 625) | 55 000 + (n × 4 625) | 220 000 + (n × 18 500) |

n = Zahl der beteiligten COST-Staaten.

COST 909: Verwendung von Lebensmittellektinen zur Verbesserung der Lebensmittelsicherheit und -qualität

## „FLAIR": KONZERTIERTE AKTION COST 907, 908, 910, 911, 912, 913

**Jährliche finanzielle Beiträge (ECU) der Gemeinschaft und der beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten für die sechs oben genannten Aktionen**

| | 1990 | 1991 | 1992 | 1993 | Insgesamt |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. Beitrag der Gemeinschaft: Schätzung der administrativen Betriebsausgaben | 125 000 | 125 000 | 125 000 | 125 000 | 500 000 |
| Insgesamt | 125 000 | 125 000 | 125 000 | 125 000 | 500 000 |
| 2. Beiträge der beteiligten COST-Staaten | (n × 10 375) | (n × 10 375) | (n × 10 375) | (n × 10 375) | (n × 41 500) |
| Neuer Gesamtbetrag | 125 000 + (n × 10 375) | 125 000 + (n × 10 375) | 125 000 + (n × 10 375) | 125 000 + (n × 10 375) | 500 000 + (n × 41 500) |

n = Zahl der beteiligten COST-Staaten.

COST 907: Lebensmittelsicherheit und -qualität aufgrund der Anwendung kombinierter Prozesse — „hazard analysis critical control point" (HACCP).
COST 908: Toxikologische In-vitro-Untersuchungen und Echtzeitanalyse von Rückständen in Lebensmitteln.
COST 910: Messungen der Absorption und des Zustands von Mikronährstoffen.
COST 911: Physiologische Auswirkungen des Verzehrs von resistenter Stärke beim Menschen.
COST 912: Verbesserung der Qualität und Kompatibilität der Daten über Lebensmittelverbrauch und Lebensmittelzusammensetzung in Europa.
COST 913: Verbreitung der Informationen über Lebensmitteltechnologie und -sicherheit sowie gesunde Ernährung an kleine und mittlere Unternehmen und an Verbraucher (Projekt FLAIR-FLOW).